

Benutzungs- und Entgeltordnung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Beendorf

§ 1 Allgemeines

- (1) Die öffentlichen Einrichtungen Gemeinde Beendorf - im folgenden „Gemeinde“ genannt - stehen jedermann für Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen oder gesellschaftlichen Zwecken sowie privaten Zwecken dienen, zur Verfügung.
- (2) Die nachfolgenden Benutzungs- und Entgeltregelungen sind für alle Nutzer bindend.
- (3) Öffentliche Einrichtungen der Gemeinde im Sinne dieser Ordnung sind:
 1. Klubraum, Schulplatz 4
 2. Saal, Schulplatz 4
 3. Kegelbahn in der Sporthalle Beendorf, Rundahlsweg
 4. Foyer in der Sporthalle Beendorf, Rundahlsweg

§ 2 Überlassung der Räume

- (1) Die öffentlichen Einrichtungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden durch die Gemeinde vertreten und verwaltet.
- (2) ¹Für jede Benutzung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung bedarf es einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung zwischen dem Nutzer und der Gemeinde.
²Die Nutzung ist bei dem Beauftragten der Gemeinde zu beantragen.
³Der Antragsteller muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- (3) ¹Die Überlassung erfolgt nach der Reihenfolge des Antragseingangs.
²In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Eine Überlassung des Nutzers an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde möglich.

§ 3 Benutzergrundsätze

- (1) Die überlassenen Räume/ Einrichtungen dürfen nur für die in der Nutzungsvereinbarung vereinbarte Zeit und den vereinbarten Zweck genutzt werden.
- (2) ¹In allen Einrichtungen richtet sich das Rauchen nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (3) Mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung an und ist verpflichtet, die Einhaltung dieser während der Nutzungszeit zu gewährleisten.
- (4) Speisen und Getränke können vom Nutzer mitgebracht werden.
- (5) ¹Der Benutzer ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich. ²Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.
- (6) ¹Die Schlüssel für die angemieteten Räume/ Einrichtungen werden von dem zuständigen Beauftragten der Gemeinde ausgehändigt und sind ihm wieder zurückzugeben. ²Voraussetzung für den Schlüsselempfang ist der Nachweis über die hinterlegte Kautions. ³Es ist untersagt, den Schlüssel an Dritte weiterzugeben.

§ 4 Haftung

- (1) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Nutzung keine Schäden an dem Inventar, dem Gebäude oder den Außenanlagen entstehen.
- (2) ¹Der Nutzer haftet für alle auftretenden Schäden, die während des Nutzungszeitraums an dem Vertragsgegenstand entstanden sind, unabhängig davon, ob die Schäden durch ihn oder Besucher verursacht wurden. ²Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen bzw. ersetzen zu lassen.
- (3) ¹Für den Klubraum hält die Gemeinde Gläser, Bestecke und Geschirr zur Benutzung bereit. ²Abhandengekommene oder beschädigte Teile müssen ersetzt werden. ³Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den Anschaffungspreisen. ⁴Diese werden einmal jährlich ermittelt. ⁵Das Geschirr sowie das Besteck werden bei der Übergabe wie auch bei der Abnahme auf Vollständigkeit geprüft.
- (4) ¹Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für in den genutzten Räumen untergebrachte sowie für abhandengekommene Gegenstände des Nutzers oder von Besuchern. ²Der Nutzer hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der vereinbarten Nutzung von Dritten geltend gemacht werden.

§ 5 Hausrecht

¹Der Bürgermeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde üben im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Hausrecht aus.
²Sie haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen. ³Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsrecht bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Reinigung und Abnahme

- (1) ¹Die Reinigung der in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen hat im unmittelbaren Anschluss an die Benutzung zu erfolgen.
- (2) ¹Die Abnahme findet mit dem Nutzer und dem Beauftragten der Gemeinde zu einem gemeinsam festgelegten Zeitpunkt statt.
²Sollte die Reinigung nicht ordnungsgemäß erfolgt sein, kann diese auf Kosten des Nutzers erfolgen.
- (3) ¹Die Müllentsorgung hat durch den Nutzer zu erfolgen.
²Die Mülltonnen der Gemeinde dürfen hierfür nicht benutzt werden.

§ 7 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen und Räumlichkeiten wird grundsätzlich für einen Zeitraum von bis 24 Stunden (ab 12.00 Uhr bis zum nächsten Tag 12.00 Uhr) folgendes Nutzungsentgelt erhoben:

Einrichtung/ Räumlichkeit	Entgelt	Zeiteinheit
Klubraum Zeitliche Begrenzung bis Max. 3 Stunden	90,00 € 10,00 €	pro Tag pro Stunde
Saal Zeitliche Begrenzung bis Max. 3 Stunden	150,00 € 20,00 €	pro Tag pro Stunde
Nutzung der Küche und Theke	25,00 €	pro Tag
Nutzung der Toiletten bei Veranstaltungen auf dem Schulplatz	30,00 €	pro Tag
Kegelbahn	15,00 €	pro Stunde
Foyer in der Sporthalle Nutzung nur für private Veranstaltungen ohne Nutzung der Sporthalle	80,00 €	pro Tag

- (2) Erfolgt die Nutzung der genannten Räumlichkeiten zum kommerziellen Zweck, sind 75 % Aufschlag des Mietpreises fällig.
- (3) Mit diesem Entgelt sind die während der Nutzung anfallenden Betriebskosten (z.B. Wasser, Abwasser, Strom) abgegolten.

- (4) ¹Schuldner des Entgeltes ist der Nutzer. ²Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner. ³**Für die Zahlung des Entgeltes ergeht nach der Nutzung eine gesonderte Rechnung.**
- (5) ¹In besonderen Fällen können auf schriftlichen Antrag andere als im Absatz 1 festgelegte Nutzungsentgelte vereinbart werden.
²**Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.**
- (6) ¹Gemeinnützige Vereine der Gemeinde Beendorf, Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Beendorf, Sportvereine und andere Institutionen sind ebenfalls Nutzer gemäß dieser Ordnung und haben einmal jährlich eine Nutzung in einer der öffentlichen Einrichtungen gemäß dieser Ordnung frei.
²Über Anträge auf Erlass bzw. Minderung des Nutzungsentgeltes entscheidet der Bürgermeister/ Gemeinderat. Die Antragstellung hat schriftlich zu erfolgen.
- (7) Folgende **Kautionen** sind zu entrichten:
- | | |
|------------|----------|
| - Saal | 100,00 € |
| - Klubraum | 50,00 € |
| - Foyer | 50,00 € |
- (8) ¹Die Kautions ist vor der Nutzung zu hinterlegen.
²Die Zahlungsmodalitäten werden in der Nutzungsvereinbarung geregelt.
³Die Auszahlung der Kautions erfolgt nach ordnungsgemäßer Übergabe abzüglich des eventuell beschädigten Gutes.
- (9) ¹Nutzungen können bis zu 3 Wochen vor der Veranstaltung kostenlos abgesagt werden. ²Danach ist eine Gebühr von mindestens 50 % des Nutzungsentgeltes fällig. ³Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat die Gemeinde das Recht, den Benutzer ganz oder teilweise von der Nutzung der in dieser Ordnung genannten Einrichtungen auszuschließen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn der Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Benutzung der Einrichtungen/ Räume nicht nachkommt.

§ 9

Widerruf der Überlassung

- (1) ¹Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.
²Die Nutzungserlaubnis kann verweigert oder zurückgenommen werden, wenn anlässlich der geplanten Veranstaltung Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen zu befürchten sind. ³Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn bei Veranstaltungen des gleichen Veranstalters bereits früher wesentliche derartige Verstöße vorgekommen sind.

- (2) ¹Die Überlassung kann jederzeit und in jedem Fall entschädigungslos durch die Gemeinde widerrufen werden. ²Sie kann insbesondere eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Bau-, Reinigungs- oder andere Arbeiten es erfordern bzw. der gemeindliche Betrieb eine Mietnutzung nicht zulässt.

§ 10 Werbung

Werbung bzw. Dekoration an Wände und Decken ist bei Übergabe mit der Gemeinde abzusprechen.

§ 11 Zuständigkeit

Alle sich aus dieser Ordnung ergebenden Rechte und Pflichten des Vermieters werden durch den Fachbereich wahrgenommen, dem die jeweilige Einrichtung organisatorisch zugeordnet ist.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Festlegungen für die Erhebung von Benutzungsentgelten für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Beendorf vom 19.05.2009 außer Kraft.
- (3) Die bisherigen Festlegungen für die Erhebung von Benutzungsentgelten für die Sporthalle der Gemeinde Beendorf vom 01.07.2009 treten für das Foyer und die Kegelbahn außer Kraft.

Beendorf, den 28.06.2018


Friedrichs
Bürgermeister

